



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Petersaurach (Hausnummernsatzung - HNS)

(HNS 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuteilung einer Hausnummer.....	3
§ 2	Hausnummernschild	3
§ 3	Anbringen / Sichtbarmachen der Hausnummern.....	3
§ 4	Änderung / Erneuerung der Hausnummer.....	3
§ 5	Verpflichtete	4
§ 6	In-Kraft-Treten.....	4

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Petersaurach (Hausnummernsatzung - HNS) vom 01.12.2009

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Artikel 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) und § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. ⁴Zusammengebaute Gebäude können auf Antrag ebenfalls getrennte Hausnummern erhalten.
- (2) ¹Die Gemeinde Petersaurach teilt die Hausnummern zu. ²Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Petersaurach eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde Petersaurach nach § 3 Absatz 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Petersaurach das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr

dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen / Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde Petersaurach kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle des Bescheides nach § 1 Absatz 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde Petersaurach an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5
Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Petersaurach vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer
1. Bürgermeister